

Informationsbroschüre

zum Thema

- Schülerspezialverkehr der Gemeinde
- Schülerfahrkosten
- Schülerticket



Herausgeber:
Gemeinde Ruppichteroth
Schulen/Kultur
www.ruppichteroth.de

Für weitere Fragen, die im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung entstehen, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt im Rathaus, Telefon-Nr. 02295/4944, Frau Theus, E-Mail: katrin.theus@ruppichteroth.de

Informationen zur Schülerbeförderung

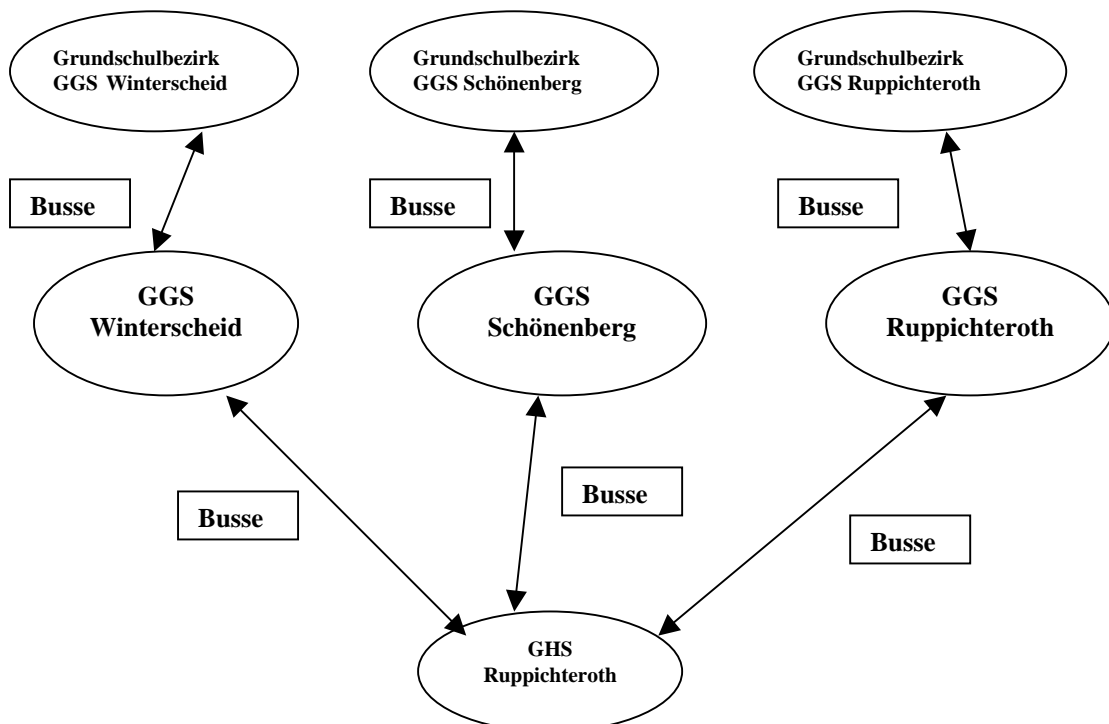
- **Schülerspezialverkehr**

Was ist Schülerspezialverkehr ?

Wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, kann eine Stadt oder Gemeinde einen Schülerspezialverkehr einrichten. Das heißt, die Kommune beauftragt in der Regel ein Busunternehmen. Dieses befördert die Schüler nach einem eigenen, zusammengestellten Busfahrplan innerhalb des Gemeindegebietes. Schülerspezialverkehr muss nicht mit einem Busunternehmen abgewickelt werden. Er kann auch durch Taxiunternehmen oder von der Gemeinde selbst mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden.

Hat eine Gemeinde einen Schülerspezialverkehr eingerichtet, kann dieser von den Schülern **kostenlos** genutzt werden.

Für den Transport der Schüler/innen zu den gemeindlichen Schulen in Ruppichteroth ist ein Schülerspezialverkehr eingerichtet. Insgesamt werden 5 Busse (4 Großbusse, 1 Kleinbus) eingesetzt.



Die Fahrzeiten richten sich nach Schulzeiten der einzelnen gemeindlichen Schulen und werden bei Bedarf geändert.

- **Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) / Schülerbeförderungskosten**

Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrtskosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrtskosten **auf Antrag** unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip).

Die Schülerfahrtskosten werden vom Schulträger der besuchten Schule übernommen, wenn diese für die Schülerin oder den Schüler, **die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist.**

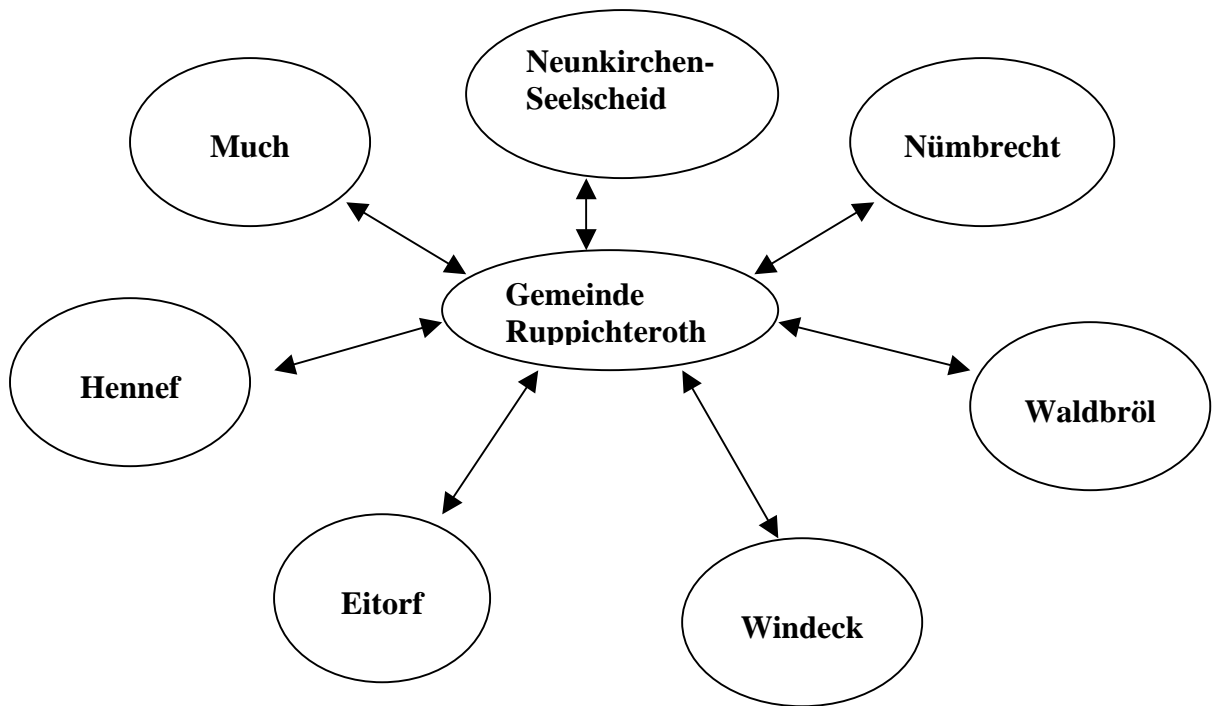
Für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ruppichteroth bedeutet dies:
Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) hat seit dem 01.02.2004 ein neues Preissystem („**Eine Stadt. Ein Preis.**“) herausgegeben.

Die einzelnen Entfernungen zu benachbarten Städten und Gemeinden werden in Preisstufen vorgenommen.

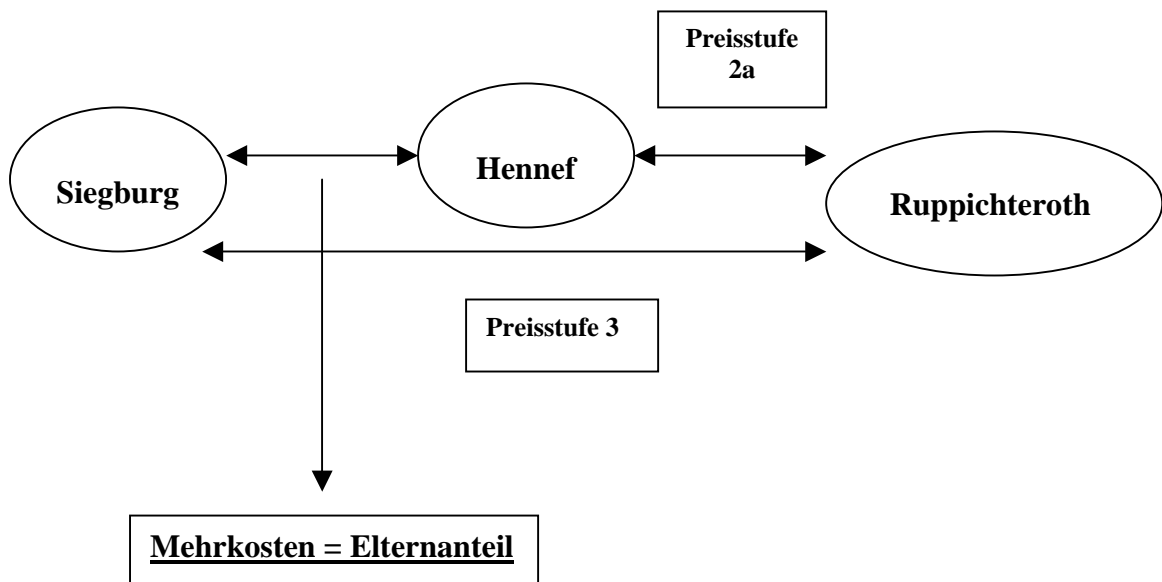
Nach diesem neuen Preissystem sind nun alle Nachbarkommunen von der Gemeinde Ruppichteroth **in einer Preisstufe** untergebracht. Das heißt für die Schülerinnen oder Schüler aus der Gemeinde Ruppichteroth, die eine weiterführende Schule in den Nachbarkommunen besuchen, dass der Schulträger der weiterführenden Schule die Kosten für die Beförderung übernehmen muss.

Beispiel für die Gemeinde Ruppichteroth:

Die hier aufgezeigten Städte und Gemeinden liegen bezogen auf den Standort Gemeinde Ruppichteroth alle in der **Preisstufe 2a**.



Besucht eine Schülerin oder ein Schüler aus der Gemeinde Ruppichteroth eine weiterführende Schule in einer Stadt oder Gemeinde, die in einer anderen höheren Preisstufe liegt, so sind vom Schulträger nur die Kosten für die Beförderung zu übernehmen, die für die nächstgelegene Schule entstehen würden, d. h., die Mehrkosten (Differenzbetrag) sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.



SchülerTicket

Was ist ein SchülerTicket ?

Das SchülerTicket ermöglicht den beteiligten Schülerinnen und Schülern die unkomplizierte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schule und Freizeit im jeweiligen Verbundraum zu einem günstigen Preis.

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülerinnen der weiterführenden Schulen, der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS-GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Partnerunternehmen (z.B. RSVG), das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient, zu vereinbaren.

Bedingung ist, dass der Schulträger (Gemeinde) durch einen entsprechenden Beschluss die Voraussetzungen für die generelle Einführung des SchülerTickets an weiterführenden Schulen in seiner Trägerschaft geschaffen hat.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen **der weiterführenden Schulen (öffentliche allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I und II) und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen).**

Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen im VRS-Tarifraum, in welchen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt.

Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung das SchülerTicket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern (Entfernung Wohnort/Schule über 3,5 km) einen Eigenanteil nach § 7 Abs. 1 SchFG; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges

SchülerTicket als Jahresabonnement erwerben (=nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen).

Berechtigte für das SchülerTicket ?

SchülerTickets können alle Schüler/innen einer **teilnehmenden weiterführenden Schule** für die Dauer der Schulpflicht (einschließlich 14 Jahre) nach Maßgabe der VRS-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler (ab 15 Jahre) müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen (Bescheinigung der Schule). Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

Was ist der Geltungsbereich für das SchülerTicket ?

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Verbundtarifraumes. Es gilt für die schulische und für freizeitliche Zwecke.

Geltungsdauer des SchülerTickets ?

SchülerTickets sind für die Dauer eines Schuljahres erhältlich. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn das SchülerTicket nicht gekündigt wird, verlängert es sich um ein weiteres Schuljahr.

Wie sind die Fahrpreise des SchülerTickets ?

freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG 1)	teilfeifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG
1. Kind: 10,00 € 2. Geschwisterkind *): 5,00 € ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 € <small>Schüler/innen, die Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II sind 0,00 €</small>	1. Kind: 20,55 € ab 2. Geschwisterkind *): 10,00 €
nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG	
20,55 €	

1) Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 10,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

*) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Was heißt „freifahrtberechtigt“ ?

Schüler sind freifahrtberechtigt, wenn die von ihnen besuchte Schule, die nächstgelegene weiterführende Schule der gewählten Schulform ist.

Was heißt „teilfeifahrtberechtigt“ ?

Schüler sind teilfreifahrtberechtigt, wenn die von ihnen besuchte weiterführende Schule, nicht die nächstgelegene der gewählten Schulform ist.

Was heißt „keine freifahrtberechtigung“ ?

Schüler sind nicht freifahrtberechtigt, wenn die einfache Entfernung des Schulweges von ihrer Wohnung und der besuchten weiterführenden Schule weniger als 3,5 km beträgt.

Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Schule, ob ein SchülerTicket im Rahmen des ÖPNV angeboten wird.

Beispiel für die Gemeinde Ruppichteroth:

Die Gemeinde Ruppichteroth hat an der Gemeinschaftshauptschule Ruppichteroth das SchülerTicket eingeführt.

